

Clearingstelle EEG – 17. Fachgespräch „Das EEG-Rechtsverhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreibern“

Störungen im Rechtsverhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreibern

Assessor jur. Christoph Weißenborn / BDEW
Berlin, 20. März 2014

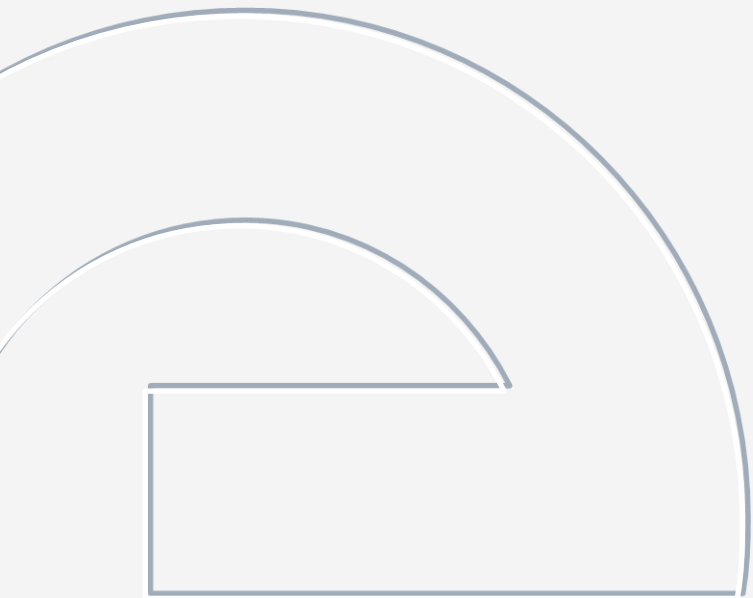
- **Gliederung des Vortrags:**
- Rechtsverhältnisse zwischen Anlagen- und Netzbetreibern nach dem EEG
- Störungen beim Netzanschluss
- Störungen bei der Abnahme des Stroms
- Störungen bei der Vergütung
- Störungen bei der Lieferung

Rechtsverhältnisse zwischen Anlagen- und Netzbetreibern nach dem EEG

- BGH, Urteil vom 29.09.1993 (Az. VIII ZR 107/93) sinngemäß: Die durch die gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht begründete Verpflichtung, mit den begünstigten Stromerzeugern einen Vertrag abzuschließen, erzeugt bereits ein vertragsähnliches Rechtsverhältnis, das dem durch Eintritt in Vertragsverhandlungen begründeten vergleichbar ist.
- BGH, Urteile vom 11.06.2003 (Az. VIII ZR 160/02, 161/02 und 322/02): Unmittelbares Klagerecht des Anlagenbetreibers auf Anschluss, Abnahme und Vergütung ohne Notwendigkeit eines Vertragsabschlusses.
- § 12 Abs. 1 EEG 2004: Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den §§ 4 und 5 nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen. Fortgeltung in § 4 Abs. 1 EEG 2009 und 2012.
- Fazit: Gesetzliches Schuldverhältnis auf Anschluss, Abnahme, und Vergütung.
- Parallel: Gewillkürter Werkvertrag (verhaltener Anspruch) hinsichtlich Erstellung von Netzanschlussleitung bzw. Installation der Messung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 13 EEG 2012. Selbständiges Schuldverhältnis zur Lieferung der Daten nach §§ 45 und 46 EEG (s. Clearingstelle EEG, Vf. 2008/7), ungeklärt: Marktprämienzahlung sowie Rechtsverhältnis AB-NB nach SysStabV.

Störungen von Rechtsverhältnissen zwischen Anlagen- und Netzbetreibern

- Zu differenzieren:
- Störungen aufgrund von Fehlverhalten des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers wegen Verstoßes gegen eindeutigen Gesetzeswortlaut oder
- Störungen aufgrund von Befolgung eines nicht eindeutigen Gesetzeswortlauts und entsprechendem Dissens über die Anspruchsvoraussetzungen bzw. Rechtsfolge. Beispiele:
 - Notwendigkeit von „techn. Einrichtungen“ nach § 6 Abs. 2 EEG auch bei absehbar fehlender Regelnotwendigkeit (BReg/BNetzA-Papiere),
 - Unklarer Netzverknüpfungspunkt nach § 5 EEG,
 - Beschaffenheit von Wasserkraft-Umweltgutachten,
 - EEG-Anlagenbegriff und „Satelliten-BHKW“,
 - Zusammenfassung von PV-Anlagen auf benachbarten Grundstücken,
 - Formaldehyd-Bonus nach § 27 Abs. 5 EEG 2009 auch bei freiw. Nachrüstung?
- Störungen aufgrund von unklarem Rangverhältnis verschiedener gesetzlicher Regelungen (Sperrbefugnis des NB nach NAV versus EEG-Anschlusspflicht).



Störungen im Rechtsverhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreibern

Teil 1: Störungen beim Netzanschluss



Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWK-G,
BDEW

Störungen in der Netzanschlusspflicht

- **Netzanschlusspflicht des Netzbetreibers: § 5 Abs. 1 EEG 2012.**
- Störungen:
 - Netzbetreiber schließt Anlage gar nicht an.
 - Netzbetreiber nimmt Anlage nachträglich vom Netz.
 - Anlagenbetreiber betreibt Anlage nicht gesetzeskonform.
- Voraussetzungen für den Netzanschluss:
 - Anlage ist technisch für Netzanschluss grundsätzlich sowie konkret an dem Netzverknüpfungspunkt geeignet.
 - Anlagenbetreiber hat bei Anschluss und während der Verknüpfung der Anlage mit dem Netz grds. die anerkannten Regeln der Technik sowie die TAB des Netzbetreibers einzuhalten (§ 7 Abs. 2 EEG).
 - Anlage ist mit technischen Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012 ausgestattet bzw. muss Voraussetzungen nach Abs. 5 (SDLWindV) einhalten.
 - Netzanschlussvoraussetzungen müssen im Anschlusszeitpunkt und daraufhin dauerhaft vom Anlagenbetreiber eingehalten werden.
- Problem: Nach § 6 Abs. 6 i.V. mit § 17 Abs. 1 EEG nur Vergütungsreduzierung auf Null bei Verstoß gegen § 6 Abs. 1, 2 und 5 EEG.

Störungen in der Netzanschlusspflicht (II)

- Bei Anschluss der Anlage am NVP werden allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht eingehalten (z.B. unzulässiger Spannungshub am Netzverknüpfungspunkt): Keine Netzanschlusspflicht des Netzbetreibers bzw. Wahl eines anderen, technisch geeigneten Netzverknüpfungspunktes (Urteile von OLG Nürnberg, LG Paderborn, LG Dessau-Rosslau und LG Fulda).
- Von der Anlage gehen nach Netzanschluss unzulässige Rückwirkungen auf das Netz aus: Befugnis des Netzbetreibers zur Netztrennung der Anlage. Netztrennungsbefugnis im EEG nicht geregelt, aber im Zweifel über § 1004 BGB i.V. mit § 7 Abs. 2 EEG und § 49 EnWG erfasst.
- Netzbetreiber schließt Anlage nur verzögert an sein Netz an: Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände.
- LGe Frankfurt (Oder), Ravensburg und Hechingen unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 EEG: Netzanschlusspflicht nur „unverzüglich“, nicht sofort. NB hat Beurteilungsspielraum bzw. Dispositionsrecht insbesondere unter Berücksichtigung des ihm zur Verfügung stehenden Personals.

Störungen in der Netzanschlusspflicht (II)

- Netzbetreiber errichtet nach Beauftragung durch Anlagenbetreiber Netzanschlussleitung verspätet:
- EEG regelt nur Zuständigkeit (§ 7 EEG) und Kostentragungspflicht (§ 13 EEG) jeweils beim Anlagenbetreiber, enthält aber keine weitergehenden Regelungen. Folge: Anwendbarkeit allgemeinen Zivilrechts.
- BGH, Urteil vom 26.11.2003, Az. VIII ZR 89/03: Anschlusserrichtung unterliegt im Zweifel Werkvertragsrecht nach §§ 631 ff. BGB.
- Frage: Errichtungstermin vereinbart? Unverzögliche Netzanschlusspflicht nach § 5 EEG umfasst nicht die Anschlusserrichtungspflicht, sondern nur, dass der Netzbetreiber den Anschluss der Anlage an das Netz duldet.
- Folge: Schadenersatzansprüche bestimmen sich ausschließlich nach vertraglicher Vereinbarung zwischen Anlagen- und Netzbetreiber.



Störungen im Rechtsverhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreibern

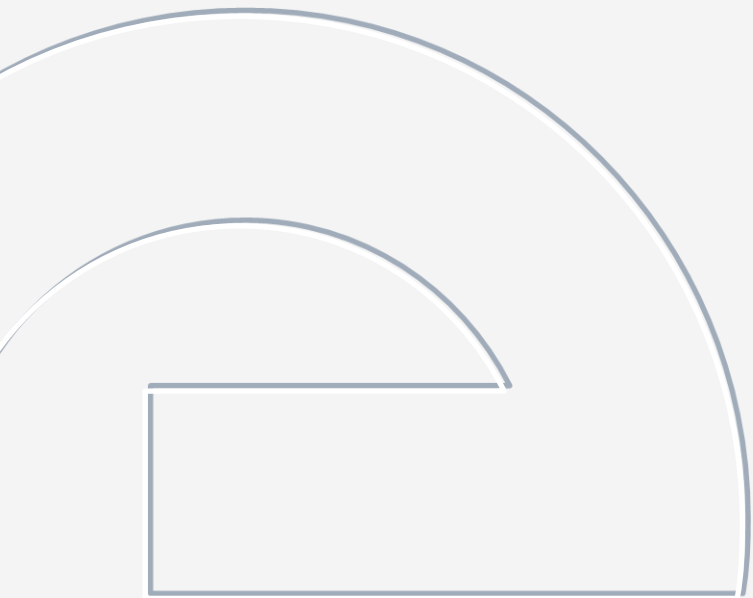
Teil 2: Störungen bei der Abnahme des Stroms



Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWK-G,
BDEW

Störungen bei der Abnahme des Stroms

- Anlage ist an das Netz angeschlossen, aber Netzbetreiber nimmt Strom nicht ab.
- Grundsatz: Netzbetreiber gerät in Annahmeverzug, wenn Anlagenbetreiber den Strom am Netzverknüpfungspunkt anbietet, Netzbetreiber ihn aber nicht abnimmt.
- Netzverknüpfungspunkt bestimmt sich nach § 5 EEG, auch im Falle der „kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe“ nach § 8 Abs. 2 EEG, weil zwischengelagertes (Haus-) Netz zur Sphäre des Anlagenbetreibers gehört.
- Voraussetzung: Anlagenbetreiber muss Strom auch anbieten können.
- Gründe:
 - Anlagenregelung nach § 11 EEG 2012 => Entschädigung nach § 12 EEG.
 - Anlagenregelung nach §§ 13 oder 14 EnWG => dortige Rechtsfolge.
 - Vorübergehende Netztrennung wegen netzinterner Wartungsmaßnahme: herrschende Meinung: Keine Entschädigungspflicht des Netzbetreibers.



Störungen im Rechtsverhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreibern

Teil 3: Störungen bei der Vergütung



Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWK-G,
BDEW

Störungen bei der Vergütung

- **EEG enthält zahlreiche Vergütungsvoraussetzungen für den Strom.**
- 1. Voraussetzung: Besteht überhaupt ein Anspruch des Anlagenbetreibers auf Ankauf des Stroms durch den Netzbetreiber?
- Anspruch ausgeschlossen bei
 - (vorübergehender) Nichteinhaltung des Ausschließlichkeitsprinzips nach § 16 Abs. 1 S. 1 EEG 2012 (BGH, Urt. v. 6.11.2013, Az. VIII ZR 194/12),
 - Einsatz von EU-Biomasse, aber anteilig bei Biomasse nach BiomasseV,
 - Anlagen in der (zwingenden) Direktvermarktung (§ 33e oder § 27 Abs. 3/§ 27a Abs. 2 EEG 2012),
 - Nichteinhaltung der Vergütungsvoraussetzungen für Freiflächen-PV-Anlagen nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 EEG 2012 (neu)
- Anspruch auf Null reduziert bei Verstößen gegen §§ 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 EEG (§ 6 Abs. 6 i.V. mit § 17 Abs. 1 EEG).
- Anspruch vermindert auf Marktwert v.a. in Fällen nach § 17 Abs. 2 EEG 2012 oder bei Nichteinhaltung von § 27 Abs. 4 oder 5 EEG 2012 (s. Abs. 7).

Störungen bei der Vergütung (II)

- 2. Voraussetzung: Wenn ein Anspruch auf Ankauf und Vergütung besteht, ist er fällig?
- Ankaufspflicht – wenn sie gesetzlich besteht – muss vom Netzbetreiber im Zweifel sofort erfüllt werden.
- Vergütungspflicht: Keine gesetzliche Fälligkeitsbestimmung, sowohl für Zahlungen auf die Ist-Einspeisung, als auch für Abschlagszahlungen.
- Clearingstelle EEG, Verfahren 2012/6: Bei der Fälligkeit zu differenzieren zwischen Anlagen mit monatsgenauer kWh-Mengenauslesung (RLM mit DFÜ) und solchen ohne Auslesung.
- Abschlagszahlungsanspruch keine Vorauszahlungspflicht, sondern frühestens fällig mit Ablauf des Einspeisungsmonats.
- Im übrigen: Fälligkeitsbestimmung durch Vereinbarung zwischen Anlagen- und Netzbetreiber.

Störungen bei der Vergütung (III)

- 3. Voraussetzung: Ist der Anspruch verjährt?
 - Kurze Verjährungsfrist nach § 46 Nr. 3 EEG 2012: bis 28. Februar des Folgejahres der Einspeisung (Clearingstelle EEG, Verfahren 2008/7). Durchbrechbar durch Verfahren nach § 38 EEG 2012.
 - Lange Verjährungsfrist drei Jahre nach §§ 195 ff. BGB.
- 4. Voraussetzung: Besteht Anspruch in der vom Anlagenbetreiber geforderten Höhe? Typische Fälle:
 - Unterscheidung PV-Gebäudeanlage und PV-Freiflächenanlage,
 - Bonusvoraussetzungen erfüllt, z.B. bei Biomasseanlagen,
 - Abgesenkte Folgevergütung bei Windenergieanlagen erreicht?
- Problem: Durchsetzung des Anspruchs auf (Höher-) Vergütung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes?
- Umstritten, ob § 59 EEG nur Durchsetzung von Anschluss-, Abnahme- und Vergütungsansprüchen kombiniert oder auch Vergütung alleine umfasst.
- Weiteres Problem: Hat Anlagenbetreiber Nachweise (fristgerecht) vorgelegt?



Störungen im Rechtsverhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreibern

Teil 4: Störungen bei der Lieferung



Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWK-G,
BDEW

Störungen bei der Lieferung

- Anlagenbetreiber liefert nicht oder liefert falsch.
- Nichtlieferung: Verstoß gegen § 16 Abs. 3 EEG 2012 zu prüfen.
- Falschliefereung? Lieferung von fossilem Strom oder Strom falscher techn. Beschaffenheit ohne vorherige Ankündigung (§ 45 EEG). Rechtsfolgen?
 - BGH: Auf Stromeinspeisung ist grundsätzlich Kaufrecht anwendbar.
 - Falschliefereung liegt vor, wenn Strom nicht die zugesicherte/vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat (z.B. Abweichung des cos phi gegenüber Netzanschlussvertrag, anerkannten Regeln der Technik oder TAB/TMA).
 - Wenn Vertrag fehlt: § 243 Abs. 1 BGB (Gattungsschuld) „Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.“ Verweis auf technische Richtlinien?
 - Lieferung von fossilem Strom ist Liefereung anderer Sache („aliud“), weil nicht in EEG-Lastungsausgleich einstellbar. Rechtsfolgen gleich (§ 434 Abs. 3 BGB)
 - Rechte nach § 439 BGB: Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz.
 - Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung bei Stromeinspeisung faktisch ausgeschlossen, Fazit: Schadenersatz, wenn bei NB Schaden entstanden ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Ass. jur. Christoph Weißenborn

BDEW

Geschäftsbereich Recht und Betriebswirtschaft

Tel.: 0 30/ 30 01 99-1514 - Fax: 0 30/ 30 01 99-3514

E-Mail: christoph.weissenborn@bdew.de